

# Gemeindesaal

36.00

Gemeinde- und Kirchenratsbeschluss



Reglement für die  
Betriebskommission Gemeindesaal  
vom 21./28.02.1994

# **Reglement für die Betriebskommission Gemeindezentrum Steinach**

vom 21./28. Februar 1994

Der Gemeinderat Steinach und der Katholische Kirchenver-waltungsrat Steinach erlassen ge-  
stützt auf das Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft für die Organisation des Ge-  
meindezentrums Steinach folgendes Reglement:

	<b>Art. 1</b>
Aufgaben	Die Betriebskommission: a) führt die Aufsicht über den Betrieb und über die Benützung der Räumlichkei- ten im Sinne des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft Gemeindesaal / Pfarreiheim b) vollzieht die Beschlüsse der Versammlung der Stockwerkeigentümer c) schliesst Versicherungsverträge und Service-Abonnements nach Weisungen der Stockwerkeigentümer-Versammlung ab d) stellt der Versammlung der Stockwerkeigentümer Anträge zur Änderung oder Ergänzung dieses Reglements, des Benutzerreglements und der Tarif- ordnung.
	<b>Art. 2</b>
Wahl	Die Versammlung der Stockwerkeigentümer wählt eine Betriebskommission mit 3-5 Mitgliedern. Die Stockwerkeigentümer halten darin mit je 1 oder 2 Mitglie- dern Einsitz.
	<b>Art. 3</b>
Konstituierung	Das Präsidium der Betriebskommission wird von der Versammlung der Stock- werkeigentümer gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
	<b>Art. 4</b>
Amts-dauer	Die Mitglieder der Betriebskommission werden auf die Dauer der für sie zustän- digen Behörde gewählt.
	<b>Art. 5</b>
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähig ist die Betriebskommission, wenn mindestens 3 Mitglieder anwe- send sind.
	<b>Art. 6</b>
Zuzug anderer Personen	Bei Bedarf können auch der Hauswart oder andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen beigezogen werden.
	<b>Art. 7</b>
Präsidium	Dem Präsidium obliegen folgende Arbeitsbereiche: a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Stockwerk-eigentümer oder Einholung der nötigen Beschlüsse der Stockwerkeigentümer b) Reparaturwesen unter Beizug des Hauswartes, resp. der Stockwerkeigentü- mer c) Kontaktstelle zu Stockwerkeigentümern, Hauswart und Bühnenmeister
	<b>Art. 8</b>
Entschädigung	Die Entschädigungsansätze der Betriebskommission, des Hauswartes und des Bühnenmeisters werden von der Versammlung der Stockwerkeigentümer auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

	<b>Art. 9</b>
Rechnungsführung	Die Betriebskommission tritt die Buchführung an die Gemeindeverwaltung ab, welche auch das ganze Rechnungswesen betreffend Investitionen und Betriebskosten gemäss dem Reglement für die Stockwerkeigentümergeinschaft Gemeindesaal/Pfarreiheim besorgt.  Aufgrund der Jahresrechnung erstellt die Betriebskommission zu Handen der Stockwerkeigentümergeinschaft das Budget für das kommende Jahr.
	<b>Art. 10</b>
Schlüsselverwaltung	Der Betriebskommission obliegt die Verwaltung der Schlüssel über sämtliche Gebäudeteile.
	<b>Art. 11</b>
Schäden	Die Betriebskommission trifft von sich aus alle Massnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Schädigungen.
	<b>Art. 12</b>
Finanzielle Kompetenz	Die Betriebskommission kann in eigener Kompetenz Reparaturen und Anschaffungen im Einzelfall bis Fr. 1'000.— , jedoch maximal bis Fr. 5'000.— pro Jahr veranlassen.  Die Betriebskommission kann, auf ein entsprechendes Gesuch hin, einen Veranstalter teilweise oder ganz von der Benützungsgebühr befreien.
	<b>Art. 13</b>
Kreditbegehren	Die Betriebskommission unterbreitet den Stockwerkeigentümern grössere Kreditbegehren für ausserordentlichen Unterhalt oder für Neuanschaffungen.
	<b>Art. 14</b>
Hauswart	Die Betriebskommission erlässt das Pflichtenheft für den Hauswart und überwacht dessen Tätigkeit.
	<b>Art. 15</b>
Bühnenmeister	Die Betriebskommission erlässt Weisungen für die Tätigkeit des Bühnenmeisters in einem Pflichtenheft.
	<b>Art. 16</b>
Stellvertretung	Die Betriebskommission regelt die Stellvertretung des Hauswartes und des Bühnenmeisters.
	<b>Art. 17</b>
Sonderrechte	Die Betriebskommission überwacht gemäss den Bestimmungen des Reglements der Stockwerkeigentümergeinschaft die Wahrung der Sondernutzungsrechte bei der Benützung der gemeinschaftlichen Liegenschaftsteile.
	<b>Art. 18</b>
Vollzugsbeginn	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beiden Behörden in Kraft.

Steinach, 28.02.1994

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Steinach, 21.02.1994

KATH. KIRCHENVERWALTUNGSRAT

Die Präsidentin:  
Eugen Halter

Der Aktuar:  
Albin Kühne

Geändert am 20.12.2004